

# Statuten des Bauernvereins Region Grauholz (BVRG)

vom März 2022

## Inhaltsverzeichnis:

|              |   |          |
|--------------|---|----------|
| <b>I.</b>    | <b>NAME, SITZ UND ZWECK</b>                           | <b>1</b> |
|              | ART. 1 NAME .....                                     | 1        |
|              | ART. 2 SITZ .....                                     | 1        |
|              | ART. 3 ZWECK .....                                    | 1        |
|              | ART. 4 UNTERREGIONEN .....                            | 1        |
| <b>II.</b>   | <b>MITTEL</b>   | <b>1</b> |
|              | ART. 5 MITGLIEDERBEITRAG .....                        | 1        |
|              | ART. 6 WEITERE MITTEL .....                           | 1        |
|              | ART. 7 HAFTUNG .....                                  | 1        |
| <b>III.</b>  | <b>MITGLIEDSCHAFT</b>                                 | <b>2</b> |
|              | ART. 8 DIE MITGLIEDSCHAFT STEHT OFFEN .....           | 2        |
|              | ART. 9 ERWERB .....                                   | 2        |
|              | ART. 10 VERLUST .....                                 | 2        |
|              | ART. 11 AUSSCHLUSS .....                              | 2        |
|              | ART. 12 PFLICHTEN .....                               | 2        |
|              | ART. 13 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN .....        | 2        |
| <b>IV.</b>   | <b>ORGANISATION</b>                                   | <b>3</b> |
|              | ART. 14 ORGANE .....                                  | 3        |
| <b>V.</b>    | <b>HAUPTVERSAMMLUNG</b>                               | <b>3</b> |
|              | ART. 15 HAUPTVERSAMMLUNG .....                        | 3        |
|              | ART. 16 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG .....      | 3        |
|              | ART. 17 VORSITZ UND PROTOKOLL .....                   | 3        |
|              | ART. 18 BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG .....         | 3        |
|              | ART. 19 STIMMRECHT .....                              | 3        |
|              | ART. 20 BESCHLUSSFASSUNG .....                        | 4        |
| <b>VI.</b>   | <b>DER VORSTAND</b>                                   | <b>4</b> |
|              | ART. 21 VORSTAND UND ÄMTER .....                      | 4        |
|              | ART. 22 EINBERUFUNG .....                             | 4        |
|              | ART. 23 BESCHLUSSFASSUNG .....                        | 4        |
|              | ART. 24 AUFGABEN UND BEFUGNISSE .....                 | 4        |
|              | ART. 25 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG .....                  | 5        |
| <b>VII.</b>  | <b>RECHNUNGSJAHR UND STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE</b> | <b>5</b> |
|              | ART. 26 DAS RECHNUNGSJAHR .....                       | 5        |
|              | ART. 27 STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE .....            | 5        |
| <b>VIII.</b> | <b>STATUTENREVISION</b>                               | <b>5</b> |
|              | ART. 28 STATUTENREVISION .....                        | 5        |
| <b>IX.</b>   | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                            | <b>5</b> |
|              | ART. 29 AUFLÖSUNG .....                               | 5        |

Zur Vereinfachung der Lesart wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet.

## I. Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Bauernvereins Region Grauholz**“, nachfolgend **BVRG**<sup>1</sup> genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

Der BVRG bezweckt als Basisorganisation des Berner Bauern Verbandes, nachstehend BEBV<sup>2</sup> genannt und dem Verein „Landwirtschaft Bern-Mittelland“, nachstehend **LBM**<sup>3</sup> genannt, den Zusammenschluss der bäuerlichen Bevölkerung sowie der landwirtschaftlichen Organisationen im Einzugsgebiet des BVRG.

Der Verein bezweckt die Vertretung der beruflichen und politischen Interessen gegen aussen und die Information der Mitglieder über alle Bereiche der Landwirtschaft.

Er organisiert und unterstützt gemeinnützige Aktionen im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und fördert die Durchsetzung beruflicher, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Anliegen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen
- Förderung von Informations- und Meinungs austausch unter der bäuerlichen Bevölkerung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktive Mitwirkung bei politischen Stellungnahmen
- Abordnung von Vertretern in die Organe des BEBV

### Art. 4 Unterregionen

Der BVRG ist eine Unterregion des LBM. Die Aufteilung ist in Anhang festgehalten. Jedes Mitglied ist der Region zugeteilt, wo sich der Sitz seines Betriebes oder sein Wohnort befindet.

## II. Mittel

---

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied kann von der Hauptversammlung den Bedürfnissen entsprechend festgelegt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Solange ein Mitglied beim BEBV den vollständigen Mitgliederbeitrag bezahlt, stellt ihm der BVRG keinen Mitgliederbeitrag in Rechnung.

### Art. 6 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Beiträge des BEBV und des LBM
- Vermögensertrag
- Einkommen aus Dienstleistungen
- Ertrag aus durchgeführten Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen jeder Art

### Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

<sup>1</sup> **BVRG** Bauernverein Region Grauholz

<sup>2</sup> **BEBV** Bernischer Bauern Verband

<sup>3</sup> **LBM** Landwirtschaft Bern-Mittelland

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **III. Mitgliedschaft**

---

#### **Art. 8 Die Mitgliedschaft steht offen**

Die Mitgliedschaft steht offen:

- Personen die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen
- Personen, die der Landwirtschaft nahestehen oder sich beruflich für die Landwirtschaft einsetzen
- Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristische Personen, die sich für die Landwirtschaft einsetzen.

#### **Art. 9 Erwerb**

Landwirtschaftliche Betriebe (natürliche und juristische Personen), welche die Mitgliedschaft beim BEBV durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben haben (Aktivmitglieder und Aktivmitglieder über Kollektiv), sind automatisch Mitglied des BVRG, sofern sie nicht beim Vorstand des BVRG einen schriftlichen Einwand gegen die Aufnahme einreichen.

Personen, die keine Mitgliedschaft beim BEBV erworben haben, richten ihren schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied an den Präsidenten. Der Vorstand des BVRG entscheidet über die Aufnahme.

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich während längerer Zeit ausserordentlich für die Belange des Vereins eingesetzt haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht an der Hauptversammlung.

#### **Art. 10 Verlust**

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres, das auch dem Buchhaltungsjahr entspricht, erfolgen. Die Kündigung ist an den Präsidenten zu richten.

Mitgliedschaften, deren Mitgliedschaft beim BVRG auf der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den BEBV beruht, verlieren die Mitgliedschaft beim BEBV wie beim BVRG, wenn sie den Mitgliederbeitrag beim BEBV nicht bezahlen.

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft von Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristische Personen erlischt mit ihrer Auflösung und Liquidation.

#### **Art. 11 Ausschluss**

Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen des BVRG handeln, können durch Beschluss des vollzähligen Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder deren Mitgliedschaft die Anforderungen des Statuts nicht mehr erfüllt, können durch Beschluss des vollzähligen Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

- Das ausgeschlossene Mitglied hat innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Hauptversammlung, welches durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten geltend gemacht wird. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

Bezahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm ein Rekursrecht zusteht.

#### **Art. 12 Pflichten**

Die Mitglieder des BVRG anerkennen dessen Statuten sowie die Entscheide von Hauptversammlung und Vorstand. Sie verpflichten sich, für die Ziele des BVRG einzustehen.

#### **Art. 13 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

---

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des BVRG sind:

- die Vereinsversammlung (Hauptversammlung genannt)
- der Vorstand
- die statutarische Kontrollstelle

## **V. Hauptversammlung**

---

### **Art. 15 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, in- nert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, per E-Mail oder Inserat im Anzeiger mindes- tens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern sind bis acht Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzureichen. Eingaben, welche bis Ende Dezember beim Präsidenten schriftlich eingehen, sind auf die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung zu setzen.

Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen können an der Hauptversammlung besprochen werden, eine Beschlussfassung ist nicht möglich.

### **Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist zudem abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, per E-Mail oder Inserat im Anzeiger mindes- tens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

### **Art. 17 Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

Über die Geschäfte der ordentlichen, wie der ausserordentlichen Hauptversammlung führt der Sekretär ein Protokoll. Nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächstfolgende Versammlung ist dieses vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 18 Befugnisse der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen des Tätigkeitsprogramms
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und der Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle
- Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstands
- Festlegen der Entschädigung der Organe
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des BVRG
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Beschlussfassung über Rekurse gem. Art. 10

### **Art. 19 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung mit Vollmacht ist Betriebs- oder Familienintern möglich. (Familienintern heisst: Ehepartner, Eltern, Kinder. Betriebsintern heisst: Mit- glieder einer BG, BZG, THG sowie dessen angestellte Personen mit Arbeitsvertrag.) Eine Stimmenbünde- lung ist ausgeschlossen.

## **Art. 20 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften mit einer zweiten Stimme entscheiden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## **VI. Der Vorstand**

---

### **Art. 21 Vorstand und Ämter**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sind aktive Landwirte/ Landwirtinnen oder Bäuerinnen (aktiv = Empfänger von Direktzahlungen).

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder sind zweimal wieder wählbar. Für den Präsidenten wird die vorgesehene Amtszeit als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet. Zusammenhängend darf er nicht mehr als 16 Jahre dem Vorstand angehören.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Eidgenössische und kantonale Parlamentarier sowie Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommissionen des BEBV aus dem Einzugsgebiet des BVRG, können in den Vorstand themenbezogen, beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **Art. 22 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle von Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid, ansonsten ist das Geschäft abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg erfolgen, solange die Rechtsverbindlichkeit gewährt wird und nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 24 Aufgaben und Befugnisse**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung
- Nomination von Personen in die Organe des BEBV, des LBM und weiteren Organisationen

- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Hauptversammlung für Personen in die Organe des BEBV, des LBM und weiteren Organisationen
- Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- Einsetzen von Fachkommissionen
- Organisation von Fachtagungen, Mitgliederaktionen etc.
- Ehrung und Würdigung von besonderen Leistungen

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, sowie der Kassier.

## **VII. Rechnungsjahr und statutarische Kontrollstelle**

---

### **Art. 26 Das Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 27 Statutarische Kontrollstelle**

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die statutarische Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.

## **VIII. Statutenrevision**

---

### **Art. 28 Statutenrevision**

Statutenrevisionen werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

## **IX. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Hauptversammlung wählt die Liquidatoren.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der schriftlichen Hauptversammlung vom Februar 2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

☞ ☞

Fraubrunnen, den 1. März 2022

Der Präsident:

Die Aktuarin




Thomas Steiner

Christa Kunz